

## Allgemeine Reisebedingungen

### Lieber Reisegast, die folgenden Bedingungen und Hinweise enthalten das „Kleingedruckte“, das Sie lesen sollten, um Unstimmigkeiten zu vermeiden.

Diese Reisebedingungen ergänzen die gesetzlichen Regelungen (§§ 651a-m BGB; §§ 4-11 BGB-InfoVO) und regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen, dem Reiseteilnehmer, und uns, dem Reiseveranstalter ReiseSpaß Dietrich Hörnke e. K. (in Folge: ReiseSpaß).

#### 1. Anmeldung, Bestätigung

Mit der Reiseanmeldung, die schriftlich, mündlich, fernmündlich/telefonisch oder in elektronischer Form erfolgen kann, bietet der Kunde ReiseSpaß den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen einzustehen hat, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Reisevertrag kommt erst mit der Annahme der Anmeldung durch ReiseSpaß zustande. ReiseSpaß informiert den Kunden über den Vertragsabschluss mit der schriftlichen Buchungsbestätigung. Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung von ReiseSpaß vom Inhalt der Anmeldung des Gastes ab, so liegt ein neues Angebot von ReiseSpaß vor, an das ReiseSpaß für 10 Tage ab Zugang der Bestätigung gebunden ist und das der Kunde innerhalb dieser Frist durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung (Zahlung der Anzahlung oder Restzahlung) annehmen kann. Der Reisevertrag kommt dann auf Grundlage des neuen Angebotes zustande.

#### 2. Zahlung, Sicherungsschein

Nach Erhalt der Rechnung/Bestätigung und des Reisepreis-sicherungsscheines ist eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises (maximal Euro 250,00) fällig und auf das Konto ReiseSpaß Dietrich Hörnke, Hamburger Sparkasse, BLZ 200 505 50, Konto 1043 214 517 zu leisten. Der Restbetrag des Reisepreises ist spätestens 28 Tage vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr nach Ziffer 6 abgesagt werden kann, und muss unaufgefordert auf dem genannten Konto eingegangen sein.

#### 3. Leistungen

Umfang und Art der vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Prospekt bzw. der konkreten Reiseausschreibung in Verbindung mit der individuellen Reisebestätigung.

#### 4. Leistungs- und Preisänderungen

Leistungsänderungen: Nach Vertragsschluss notwendig werdende Änderungen wesentlicher Reiseleistungen, die von ReiseSpaß nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. ReiseSpaß ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu informieren.

Preis Anpassungen: Preisänderungen sind nach Abschluss des Reisevertrages lediglich im Falle der auch nach Abschluss des Reisevertrages eingetretenen und bei Abschluss nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgängen für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang möglich, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, wenn zwischen dem Zugang der Reisebestätigung beim Kunden und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als vier Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, wird der Kunde unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt wird, ist unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% des Reisepreises oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reiseteilnehmer kostenlos zurücktreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn ReiseSpaß in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach Zugang der Erklärung von ReiseSpaß über die Änderung der Reiseleistung oder die Preisänderung diesem gegenüber geltend zu machen.

#### 5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn

Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten oder sich von einer anderen Person vertreten lassen, wenn diese den besonderen Reiseanforderungen genügt oder seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Die in den Vertrag eintretende Ersatzperson und der ursprünglich Reisende haften gegenüber dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten. Es wird aus Beweisgründen empfohlen, den Rücktritt von der Reise schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, so verliert ReiseSpaß den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. ReiseSpaß kann jedoch eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen, wobei sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis unter

Abzug des Wertes der von ReiseSpaß gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann, bestimmt. ReiseSpaß kann diesen Anspruch nach seiner Wahl konkret oder pauschalisiert berechnen. Eine pauschale Entschädigung kann wie folgt verlangt werden:

Bis 45 Tage vor Reisebeginn	10 % des Reisepreises
Ab 44. – 30. Tag vor Reisebeginn	30 % des Reisepreises
Ab 29. – 14. Tag vor Reisebeginn	50 % des Reisepreises
Ab 13. – 7. Tag vor Reisebeginn	60 % des Reisepreises
Ab 6. Tag vor Reisebeginn	90 % des Reisepreises

Es steht dem Kunden stets frei – auch bei Berechnung der pauschalieren Stornoentschädigung – nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der von ReiseSpaß berechneten Höhe entstanden ist.

#### 6. Rücktritt durch ReiseSpaß

Ist in der Beschreibung der Reise ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen und wird diese nicht erreicht, so kann ReiseSpaß vom Vertrag zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl in der jeweiligen Reiseausschreibung beziffert und der Zeitpunkt angegeben war, bis zu welchem die Rücktrittserklärung dem Reisenden vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn spätestens zugegangen sein muss, und er in der Reisebestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen hat. Ein Rücktritt ist bis spätestens 28 Tage vor dem vereinbarten Reisebeginn gegenüber dem Kunden zu erklären. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden dem Kunden umgehend erstattet.

#### 7. Kündigung wegen höherer Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl ReiseSpaß als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz (§ 651j BGB, § 651e Abs.3 BGB). Daher kann ReiseSpaß für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. ReiseSpaß ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Kunden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind nach dem Gesetz je zur Hälfte von ReiseSpaß und dem Kunden zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten Ihnen zur Last.

#### 8. Haftung und Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung von ReiseSpaß für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist pro Reise und Kunde auf den Betrag des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit ReiseSpaß für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die deliktische Haftung von ReiseSpaß für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Kunde und Reise. Die genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche, die ggf. nach Montrealar Übereinkommen wegen des Verlusts von Reisegepäck gegeben sind.

Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich ReiseSpaß gegenüber dem Kunden hierauf berufen.

#### 9. Obliegenheiten des Kunden, Abhilfe, Fristsetzung vor Kündigung des Kunden

Der Kunde hat auftretende Mängel unverzüglich örtlichen Reiseleitung oder unter der unten genannten Adresse/Telefonnummer anzuzeigen und dort ist um Abhilfe zu ersuchen. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

Wird die Reiseleistung nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde Abhilfe verlangen, wenn diese nicht einen verhältnismäßig hohen Aufwand erfordert. ReiseSpaß kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbracht wird.

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet ReiseSpaß innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen, wobei aus Beweisgründen die schriftliche Erklärung empfohlen wird. Der Reiseveranstalter informiert diesbezüglich über die Pflicht des Kunden, einen aufgetretenen Mangel unverzüglich anzuzeigen, sowie darüber, dass vor der Kündigung des Reisevertrages (§ 651e BGB) eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen ist. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von ReiseSpaß verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist.

#### 10. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die

Schadensminderungspflicht mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

#### 11. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Reisevertragliche Gewährleistungsansprüche sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber ReiseSpaß unter der unten genannten Adresse geltend zu machen. Nach Ablauf der einmonatigen Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist oder wenn es sich um deliktische Ansprüche handelt. Die genannte Frist gilt nicht für die Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen, d.h. die Geltendmachung von Ansprüchen nach internationalen Abkommen, wie etwa dem Montrealar Übereinkommen. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust und binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Ausständigung des Gepäcks zu melden, wobei empfohlen wird, unverzüglich an Ort und Stelle die Schadensanzeige bei der zuständigen Fluggesellschaft zu erheben.

Reisevertragliche Ansprüche des Kunden nach §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und ReiseSpaß Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder ReiseSpaß die Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

#### 12. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist ReiseSpaß verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft(en) zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird/werden. Auch über den Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft muss ReiseSpaß den Kunden informieren. ReiseSpaß muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Black List der EU (Schwarze Liste) ist auf der Internetseite der EU abrufbar unter dem Link <http://air-ban.europa.eu> und auf der Internetseite von ReiseSpaß sowie in den Geschäftsräumen von ReiseSpaß einsehbar. Die Liste wird von der EU ständig aktualisiert.

#### 13. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

Der Reiseveranstalter informiert Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Pass- und Visumerfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten (z.B. polizeilich vorgeschriebene Impfungen und Atteste), die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, der Reiseveranstalter hat seine Hinweispflichten verschuldet nicht erfüllt. Insbesondere Zoll- und Devisenvorschriften im Ausland sind einzuhalten.

Der Kunde ist selbst für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente verantwortlich und muss selbst darauf achten, dass sein Reisepass oder sein Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeit besitzt. Hat der Kunde ReiseSpaß beauftragt, für ihn behördliche Dokumente, etwa ein Visa, zu beantragen, so haftet ReiseSpaß nicht für die rechtzeitige Erteilung dieser Dokumente durch deutsche oder ausländische Behörden, sondern nur, sofern er gegen eigene Pflichten verstoßen und selbst die Verzögerung verschuldet hat.

#### 14. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. ReiseSpaß kann an seinem Sitz verklagt werden.

#### 15. Hinweise

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit sowie einer Krankenversicherung.

Stand: Juni 2009

#### Reiseveranstalter:

ReiseSpaß Dietrich Hörnke e. K.  
Parkstraße 9 a · D-22605 Hamburg  
Telefon 040-827606 · Fax 040-827686  
E-Mail: [info@reise-spass.de](mailto:info@reise-spass.de)  
Internet: [www.reise-spass.de](http://www.reise-spass.de)